

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Tanzmehr** besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sein Sitz ist an der Kurfürstenstrasse 20, 8002 Zürich. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Art. 2 Zweck und Ziele

Der Verein **Tanzmehr** bezweckt, die Kunstform Tanz, insbesondere den Zeitgenössischen Tanz, zu verbreiten und für alle Bevölkerungsschichten zugänglicher zu machen.

Zur diesem Zweck verfolgt der Verein folgende zwei Hauptanliegen:

1. Das Anbieten regelmässiger Tanztrainings, Workshops, Aufführungen oder anderer Formate, die dem Vereinszweck dienen.
2. Die Konzeption und Entwicklung innovativer Kurs- und Vermittlungsangebote für Menschen verschiedener Altersstufen und Bevölkerungsgruppen.

Zur Förderung des Zweckes verfolgt der Verein namentlich folgende Ziele:

- a. Künstlerisch hochstehende Tanzaktivitäten/-projekte mit Laien oder professionellen Tanzschaffenden.
Insbesondere soll Knaben, Jugendlichen und Männern jeden Alters der Zugang zum künstlerischen Tanz durch spezifisch an sie gerichtete Kurse und Workshops erleichtert werden.
- b. Beschaffen der für die Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen finanziellen Mittel.
- c. Zusammenwirken mit Organisationen, welche ähnliche Zielsetzungen wie der Verein verfolgen.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vereinsvorstand auf Gesuch hin.

Der Verein besteht aus:

- Vorstandsmitgliedern;
Die Vorstandsmitglieder (siehe Art.14) führen miteinander als Gremium die Geschäfte des Vereins. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

- Einzelmitgliedern;
Ein Einzelmitglied nimmt aktiv am Vereinsgeschehen teil und bezahlt den vollen Mitgliederbeitrag.
- Familien-/Kollektivmitgliedern;
Kollektivmitglieder sind eine Personenmehrzahl (z. Bsp. Familien mit Erziehungsberechtigten und Kindern) oder eine juristische Person, die an der Vereinsversammlung durch eine Stimme vertreten sind.
- Gönnermitgliedern;
Gönner und Gönnerinnen unterstützen die Vereinsziele ideell und finanziell.
- Ehrenmitgliedern;
Die Ehrenmitgliedschaft wird Personen verliehen, die sich in besonderem Masse für den Verein verdient gemacht haben. Sie ist von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit.

Art. 4 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie betragen:

- Einzelmitglied: Fr. 50.- für Verdienende.
- Familien: Fr. 75.- Kollektivmitglieder: Fr. 100.-
- Gönner: ab Fr. 200.-

Der Mitgliederbeitrag ist bis zum formgerechten Erlöschen der Mitgliedschaft geschuldet.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) den Austritt, der dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen ist auf Ende des Kalenderjahres (dreimonatige Kündigungsfrist). Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.

b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Vereinsversammlung Beschwerde einlegen, welche endgültig entscheidet. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Art. 6 Mittel und Haftung

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden, Subventionen der öffentlichen Hand sowie von privaten Stiftungen und dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten sowie den J+S Beiträgen. Diese werden ausschliesslich zweckgebunden verwendet, d.h. kommen den Kurs- und Aufführungsangeboten für Kinder und Jugendliche zugute.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Kontrollstelle.

Art. 8 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Die Vereinsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- b. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle;
- c. Genehmigung der Vereinsaktivitäten;
- d. Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- e. Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle;
- f. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- g. Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- h. Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Vereinsversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 9 Die ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird in den ersten sechs Monaten des Rechnungsjahres durch den Vorstand einberufen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Einladungen per Email sind gültig. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind mindestens sieben Tage vor Abhaltung der Versammlung dem Vorstand zuzustellen. Anträge, welche erst an der Vereinsversammlung gestellt werden, bedürfen zur Aufnahme in die Traktandenliste der Zustimmung aller Anwesenden.

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 10 Beschlüsse

Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Revision der Statuten und der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern sämtliche Vereinsmitglieder zustimmen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 11 Die ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Die Bestimmungen der Artikels 11 und 12 dieser Statuten sind sinngemäss anwendbar.

Art. 12 Der Vorstand

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Um die Ziele aus Artikel 2 realisieren zu können, vergibt der Vorstand an fachkompetente Personen Aufträge bzw. Werkverträge, oder er kann Personen mit einem Arbeitsvertrag beim Verein anstellen.

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Vereinsversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Er fasst seine Entschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigung fest.

Scheiden Vorstandmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sofern es das Vereinsvermögen erlaubt, können effektive Spesen vergütet werden.

Erteilt der Vorstand jemandem einen Auftrag, muss er dessen Selbstständigkeit überprüfen. Ist diese nicht gegeben, muss die Person vom Verein angestellt werden.

Art. 13 Die operativen Abteilungen

Der Verein besteht aus mehreren operativen Abteilungen (z.B.: Tanzkurse, Workshops, Tanzproduktionen, ...). Die Leitung dieser Abteilungen kann durch folgende Personen erfolgen:

- Personen die ehrenamtlich tätig sind
- Fachkompetente Personen mittels Aufträge bzw. Werkverträge die durch den Vorstand vergeben werden.
- Fachkompetente Personen mittels Arbeitsvertrag mit dem Verein, die vom Vorstand angestellt werden.

Die Leitung der einzelnen Abteilungen ist verpflichtet, Einzelmitglied zu werden.

Die künstlerische Leiterin übernimmt die Führung aller Abteilungen und ist verpflichtet, Einzelmitglied zu werden und an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, wenn der Vorstand sie einlädt.

Art. 14 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins zu Händen der Vereinsversammlung. Sie besteht aus einer von der Vereinsversammlung gewählten Revisorin bzw. Revisor. Diese kann nicht dem Vereinsvorstand angehören. Die Kontrollstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt, ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit möglich.

Art. 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 12. September 2014 an der Kurfürstenstrasse 20 in 8002 Zürich angenommen.

Im Namen des Vereins **Tanzmehr**

Der Präsident/Die Präsidentin: